

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	51 (1900)
Heft:	5
Rubrik:	Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen.

Über den Sturmschaden vom 21./22. März 1900

gehen uns folgende verdankenswerte Mitteilungen zu. Hr. Kreisoberförster Golay in Sépey schreibt:

Seit einigen Tagen wirbelte eine heftige Bise den Schnee auf den Gipfeln der Diablerets zusammen. Im geschützten Ormontthal wurde sie nicht unmittelbar gespürt, doch brachte sie Kälte. Am Abend des 21. März schlug der Wind um. Gegen 9 Uhr brach ein Ost-Südoststurm über die Thalschaft Ormonts-dessus herein, der um 1 Uhr die größte Heftigkeit erreichte und bis morgens 4 Uhr dauerte. In der geschützten Lage von Sépey schließen wir ruhig. In Diablerets und Voëttes dagegen war an Nachtruhe nicht zu denken. Stürzende Tannen, vom Dach geworfene Kamine und Firstbleche ließen die Bewohner, welche in den bis zum Geschwoll erzitternden Häusern dem Orkan zuhörten, das Schlimmste fürchten. Am folgenden Tag trat bei ruhigem Wetter reichlicher Schneefall ein. Man staunte, auf dem Weg von Ormonts-dessus nach Ormonts-dessus in Rosex den Boden mit Schindeln, Holzstücken bedeckt zu finden und zahlreiche Häuser dachlos zu sehen. Die Waldungen bildeten eigentliche Schlachtfelder. Der Osthang war beispiellos mitgenommen, der Westhang — gleichsam dem Unwetter den Rücken kehrend — verschont worden. Die mehr östliche Exposition aufweisenden Privatwaldungen haben besonders gelitten. Hier sind in der Zone zwischen 1300—1600 m ü. M. 1000—1200 Stämme geworfen worden. Im Staatswald sind nur 81, im Gemeindewald von Ormonts-dessus bloß 130 Bäume gefallen. Der Staatswald Vers Champ, wo am 14. Januar 1899 eine von den Diablerets niedergehende Lawine 1500—1800 Stämme weggerasert hat, blieb diesmal dank der ihn bergenden 500—700 m hohen Felswand verschont.

Dieser Föhn hat auch anderwärts, so im Val d'Illiez, großen Schaden angerichtet.

Letztern beschreibt uns Hr. Kreisoberförster Evéquoz in Monthey: Der Sturm dauerte von 9 Uhr spät bis 5 Uhr früh, trug Schindeldächer davon, warf Obstbäume und ganze Wälder über den Haufen. In einigen Waldparzellen steht kein Stamm mehr. Am andern Tag fiel eine solche Masse Schnee, daß es vorläufig nicht möglich ist, den Schaden einlässlich zu besichtigen und die geworfene Holzmasse zu schätzen. Eine Kommission hat dazu Auftrag, sobald solches durch die Schneeverhältnisse möglich sein wird. Der Schaden beschränkt sich auf das linke Ufer der Bièze. Das rechte blieb verschont.



Die Versicherung des schweizerischen Forstpersonals.

Von Forstinspektor Merz in Bellinzona.

Als der schweiz. Forstverein im Sommer 1898 in Baden (Aargau) tagte, lag daselbst einer unserer besten Kollegen am Sterben, umgeben von seiner trauernden Gattin und den unglücklichen Kindern. Diese Nachricht machte auf die Teilnehmer der Forstversammlung einen um so tieferen, peinlichern Eindruck, weil der wenige Tage nachher von uns geschiedene Kollege von Haus aus mit Glücksgütern nicht gesegnet war und von seiner Besoldung neben dem Unterhalt seiner Familie nur wenig erübrigen konnte. Der Gedanke, daß hier der Mutter bald der schützende Gatte und den armen Kindern der sorgende Vater entrissen werde, und daß diese Erscheinung keine vereinzelte sei, veranlaßte mich damals, die Gründung einer Witwen- und Waisenkasse für das schweizerische Forstpersonal anzuregen.

Die allseitig beifällige Aufnahme dieser Anregung von Seite der Versammlung legte lebhaftes Zeugnis ab, daß das schweiz. Forstpersonal das dringende Bedürfnis fühlt, eine Institution zu schaffen, welche das Wohl und die Fürsorge der Hinterbliebenen im Auge behalten sollte. Allgemein war man überzeugt, daß es sich hier um eine edle, humane Aufgabe handle, deren Lösung, wie mir ein für die Sache begeisterter Freund schrieb, des Schweizes des Edelsten wert ist.

An der schweiz. Forstversammlung 1899 in Schaffhausen hatte ich die Ehre, namens des ständigen Comitees des schweiz. Forstvereins über diese Versicherungsfrage zu referieren. Die diesbezügliche Berichterstattung wurde den Vereinsmitgliedern vor der Versammlung gedruckt zugestellt; ich erlaube mir daher, die Leser, welche sich näher um die Sache interessieren, auf dieselbe zu verweisen.¹

Daß bei uns der Staat für die invaliden Forstbeamten und ihre Hinterlassenen in ausreichender Weise sorgen werde, ist nicht anzunehmen, liegt doch der Tag nicht so fern, wo das Schweizervolk mit wuchtigem Mehr das eidgenössische Pensionsgesetz verworfen hat. Wenn auch die schweiz. Kranken- und Unfallversicherung in Kraft treten sollte, so wird das Los der Forstbeamten nur um wenig verbessert werden; es werden dieselben auch inskünftig auf sich selbst angewiesen sein und die hohe, sittliche Aufgabe nicht aus dem Auge lassen dürfen, an die Fürsorge ihrer Hinterbliebenen zu denken.

Jede Sorge für die Zukunft erfordert Opfer, und je mehr wir das künftige Los unserer Angehörigen sichern wollen, um so größer müssen die zu bringenden Opfer sein. Wenn nun aber ein Forstmann nicht von Haus aus mit Glücksgütern gesegnet ist, so ist er, namentlich bei der gegenwärtigen Besoldung der Gebirgsforstleute mit 2500 bis 3500 Fr., kaum im Stande, für den standesgemäßen Unterhalt und die Erziehung seiner Kinder besorgt zu sein, geschweige denn durch die jährlichen Er-

¹ Auf Verlangen bin ich gerne bereit, die Berichterstattung, so lange Vorrat reicht, gratis zu versenden.

spariisse seinen Hinterbliebenen ein Vermögen zurückzulassen, mit welchem ihre Existenz einstens gesichert wäre.

Das ständige Komitee des schweiz. Forstvereins hat in Ausführung eines bezüglichen Beschlusses der Forstversammlung in Schaffhausen bereits beim eidg. Departement des Innern Schritte gethan, daß die Besoldungen speciell der Gebirgsforstbeamten erhöht werden, damit dieselben doch einigermaßen standesgemäß leben und für die Ausbildung ihrer Kinder besorgt sein können.

Es wird aber einem Beamten auch bei einem Jahresgehalt von 3000—5000 Fr. kaum möglich sein, ein Vermögen zu erwerben, mit welchem die Existenz seiner Familie einstens gesichert wäre. Schon seit Jahrzehnten haben sich daher Vereine und Genossenschaften gebildet, welche es sich zur Aufgabe machen, durch periodische Beiträge sich oder den Hinterlassenen ein gewisses Kapital oder eine bestimmte Rente zu sichern. Im ersten Falle wird an die Witwen und Waisen nach dem Tode des Mitgliedes eine bestimmte Versicherungssumme, im zweiten Falle eine jährliche Pension ausbezahlt.

Die Witwen- und Waisenkasse hat den großen Vorteil, den Hinterbliebenen eine fortwährende, alljährlich zu verabfolgende Pension zu sichern und dieselben vor Verlust dieses Einkommens zu schützen. Diesem Vorzug steht aber der große Nachteil gegenüber, daß eine große Anzahl Forstleute von diesem Versicherungssystem fern gehalten würde, teils weil sie nicht verheiratet sind, oder keine Kinder oder schon herangewachsene Söhne und Töchter haben.

Häufig kommt es vor, daß man für die Zukunft seiner betagten Eltern, seiner Geschwister oder Verwandten sorgen möchte, was bei der Witwen- und Waisenkasse ausgeschlossen wäre. Hat ein Mitglied einer solchen Kasse z. B. 15 Jahre lang seine Beiträge einbezahlt, verliert während dieser Zeit seine Frau und besitzt nur erwachsene Kinder, so kann es von all seinen langjährigen Einzahlungen nichts genießen.

Anders verhält es sich bei der Sterbekasse oder der Lebensversicherung, bei welcher man sich ein bestimmtes Kapital, z. B. 1000 bis 10,000 Fr. sichert, welche Summe beim Tode des Mitgliedes als sein eigenes Vermögen an seine Hinterbliebenen ausbezahlt wird.

In meiner Berichterstattung vom Juli 1899 glaubte ich, die Frage, ob wir schweiz. Forstbeamten im stande wären, einen eigenen Lebensversicherungssverein zu gründen, mit Ja beantworten zu können. Ich nahm damals an, daß den 100 Forstbeamten, welche das 50. Altersjahr noch nicht überschritten haben, noch das forstliche Hülfspersonal, circa 4000 an der Zahl, beitreten könnte. Ich habe mich aber seither überzeugt, daß das schweiz. Forstpersonal zu wenig zahlreich ist, einen selbständigen Lebensversicherungsverein zu gründen, und daß es unbedingt angezeigt ist, sich einer bereits bestehenden Gesellschaft anzuschließen.

Es unterliegt nun aber keinem Zweifel, daß keine Gesellschaft uns Forstleuten so große Vorteile bieten könnte wie eine geschlossene Berufsgenossenschaft, wie eine solche seit 12 Jahren in Deutschland existiert. Die Lebensversicherungsgesellschaft oder Sterbekasse für das

deutsche Forstpersonal wurde am 22. November 1887 von 45 deutschen Forstbeamten gegründet und trat mit dem 1. Januar 1888 ins Leben. Diese Genossenschaft mit beschränkter Haftbarkeit hat ihren Sitz in Tübingen und zählte anfangs 1888 63 Genossen mit 397 Anteilscheinen à 500 Mark, während am 6. Mai 1899 3020 Mitglieder der Sterbekasse angehörten mit mehr als 17,000 Anteilscheinen für über $8\frac{1}{2}$ Millionen Mark.

Ein Grundstockvermögen von 760,000 Mark oder 8,94 % des Versicherungsbestandes ist bei der Reichsbank in Berlin niedergelegt. In 269 Sterbefällen sind bis zum 6. März 1900 573,000 Mark an die Hinterlassenen deutscher Forstbeamten ausbezahlt worden.

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und zwei Stellvertretern;
2. die Landesvorstände; für jeden Bundesstaat, bezw. für jede Provinz und für jeden Regierungsbezirk eines deutschen Bundesstaates, für welchen sich eine Zahl von wenigstens 100 Genossen erwarten lässt, besteht ein Landesvorstand und ein Stellvertreter. Am 15. März 1898 waren 37 Landesvorstände in Funktion.

- Falls auch die Schweiz in diese Sterbekasse aufgenommen würde, so würde sie wohl auch durch einen Landesvorstand vertreten sein;
3. der Gesamtvorstand, der sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Landesvorständen zusammensetzt;
 4. die Vertrauensmänner für die einzelnen Landesteile;
 5. die Sammelstellen, sind durch die Landesvorstände zu errichten;
 6. der Aufsichtsrat von sieben Mitgliedern;
 7. die Hauptversammlung der Genossen.

Die Bekanntmachungen erfolgen durch das Tübinger Wochenblatt für Forstwirtschaft „Aus dem Walde“, welches jeder Genosse unentgeltlich auf Kosten der Sterbekasse erhält.

Der geschäftsführende Vorstand sorgt für die Führung der erforderlichen Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen und legt nach Ablauf jeden Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat vor:

1. Eine Umsatz-Bilanz, nachweisend Einnahmen und Ausgaben innerhalb des Jahres;
2. eine den Gewinn und Verlust des Jahres zusammenstellende Rechnung (Fahresrechnung);
3. eine Vermögensbilanz.

Hat der Reservefond 20 % des Versicherungskapitals, so steht es der Hauptversammlung zu, die Hälfte des Reingewinnes zur verhältnismäßigen Herabsetzung der Beiträge derjenigen Mitglieder zu bestimmen, welche der Genossenschaft mindestens 5 Jahre angehört haben. Andernfalls müssen immer wieder 75 % dem Reservefond überwiesen werden.

Allfällige Auflösung und Liquidation erfolgen nach den Bestimmungen des deutschen Genossenschaftsgesetzes. Die Verteilung des Vermögens unter die einzelnen Mitglieder erfolgt im Falle der Auflösung

im Verhältnis der Summen der von jedem Mitglied eingezahlten Jahresbeiträge.

Alle Streitigkeiten über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Statuts, sowie spätere Gesellschaftsbeschlüsse werden durch Beschuß der Hauptversammlung endgültig entschieden.

* * *

Dieses sind die Ecksteine der Satzungen der Sterbekasse für das deutsche Forstpersonal, welcher sich auch die schweizerischen Forstbeamten anschließen sollten.

Wie wir einer höchst interessanten Schilderung des Herrn Oberförster Dr. Jäger in Tübingen über das Wirken und Schaffen dieser gemeinnützigen Institution im erwähnten Tübinger Wochenblatt „Aus dem Walde“ entnehmen, bestand anfangs 1888 nur ein schwaches Häufchen Streiter für die gute Sache; 10 Jahre später zählte diese Genossenschaft bereits die Kriegsstärke eines Regiments und in wenigen Jahrzehnten wird sich die Mitgliederzahl verdoppeln, ja verdreifachen oder vervierfachen. Für die 14 Millionen ha deutscher Waldfläche wird man etwa 28,000 bis 30,000 Angestellte rechnen können, von welchen aber wegen zu hohen Alters (über 50 Jahre), mangelhafter Gesundheit, geringen Besoldungsverhältnissen und dergleichen kaum 15,000 Personen für die Sterbekasse „tais“ und „aufnahmefähig“ sind.

Im Jahre 1888 kamen 4,5 Anteilscheine = 2250 Mk. auf 1 Mitglied.

"	"	1893	"	4,7	"	=	2350	"	"	1	"
"	"	1897	"	5,3	"	=	2650	"	"	1	"
"	"	1898	"	5,6	"	=	2800	"	"	1	"

Dieses Mehr von je 500 Mark in den Vermögensansprüchen von 3000 deutschen Forstbeamten bedeutet einmal ein um $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark größeres Erbe für die Hinterbliebenen deutscher Forstmänner. Es liegt darin ein sehr anerkennenswerter Fortschritt im Sparzinn und in der Sparkraft der Mitglieder der Sterbekasse und ein erfreuliches Zeichen des wachsenden Vertrauens in ihre Einrichtungen. Das Sparen muß auch gelernt sein, und die Sterbekasse würde eine hohe sittliche Aufgabe erfüllen, wenn sie die Forstbeamten dazu aneifern könnte, an die Fürsorge der Hinterbliebenen zu denken, so bald und so lange es Zeit ist. Wenn aber jemand einmal zu der Überzeugung der Sparpflicht gelangt ist, wird er sich meist viel leichter zur Ausführung seines läblichen Vorsatzes entschließen können, wenn er weiß, daß er seine Sparpfennige nicht in eine wildfremde, in erster Linie selbstverständlich auf das Geschäft bedachte Erwerbsgesellschaft, sondern in eine Genossenschaft einlegt, welche für seinen Stand geschaffen und ausschließlich die Interessen der grünen Farbe zu fördern bestrebt ist.

Die schweiz. Rentenanstalt in Zürich, wie auch die schweiz. Sterbe- und Alterskasse in Basel haben dem Forstverein bereits günstige Offeren für eine Kollektivversicherung gemacht; dieselben können uns aber niemals so günstige Bedingungen stellen, wie die Satzungen der

Sterbekasse für das deutsche Forstpersonal sie vorsehe[n], und zwar einzig aus dem Grunde, weil ihre Prämienansätze für die allgemeine Bevölkerung der Schweiz ohne Unterschied der Berufssarten berechnet sind und sie für einen bestimmten Beruf nicht einen extra günstigen Prämientarif aufstellen können.

Es freut mich, den schweizerischen Fachgenossen mitteilen zu können, daß alle Aussicht auf Anschluß des schweizerischen Forstpersonals an die Sterbekasse (Lebensversicherung) für das deutsche Forstpersonal vorhanden ist.



Aus dem Jahresberichte des eidgen. Departementes des Innern, Forstwesen, pro 1899.

Da seit dem 1. August 1898 das ganze Gebiet der Schweiz der forstlichen Oberaufsicht des Bundes unterstellt ist, umfaßt der Bericht pro 1899 zum erstenmal sämtliche Kantone.

Gesetzgebung. Die Beratungen über den bundesrätlichen Entwurf einer Revision des Bundesgesetzes vom 24. März 1876, betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei, sind durch Beschuß der Bundesversammlung vom 27./28. September 1899 festiert worden.

Forstpersonal. Der Bestand des wissenschaftlich gebildeten Forstpersonal sstellte sich auf Ende 1899 wie folgt:

An die laut Bundesratsbeschluß vom 13. Aug. 1898 provisorisch zu besetzende Stelle eines dritten Adjunkten beim Oberforstinspektorat wurde Hr. Ernst Muret, Kreisförster in Morges, gewählt.

Der Bundesbeitrag an die Besoldungen und Taggelder der kantonalen Forstbeamten im Betrage von Fr. 447,161. 44 belief sich auf Fr. 122,289. 79.

Die Kantone Tessin und Wallis besitzen ein zu wenig zahlreiches und zu schwach besoldetes Forstpersonal, was verschiedene schwerwiegende Übelstände im Vollzug des Bundesgesetzes über die Forstpolizei zur Folge hat.

Forstliche Prüfungen. Von der eidg. Forstschule wurden 6 Schüler diplomiert; 7 Kandidaten bestanden das forstliche praktische Examen.

Forstkurse wurden abgehalten

a) für Unterförster:

1. in Nigle, während eines Monats im Frühjahr (als II. Kurshälfte), mit 31 Teilnehmern aus dem Kanton Waadt;

2. in Bière, während eines Monats im Herbst (als I. Kurshälfte);
3. in Laufenburg, während je 20 Tagen im Frühjahr und Herbst, mit 17 Zöglingen aus den Kantonen Aargau, Baselland und Thurgau;
4. in Sargans, während 13 Tagen als Fortbildungskurs für st. galische Unterfürster.

b) Bannwartenkurse.

1. in Zürich, während je 6 Tagen im Frühjahr und Herbst, mit 22 und 24 Teilnehmern aus dem Kanton Zürich;
2. in Solothurn, während je 13 Tagen im Frühjahr und Herbst, mit 28 Teilnehmern aus den Kantonen Solothurn und Baselland.

Vermessungswesen. Die Triangulation IV. Ordnung, mit 1076 Punkten, wurde genehmigt für verschiedene Teile der Kantone Uri, Obwalden, Graubünden und Bern. Dafür kamen im Jahr 1899 Fr. 9500 als Bundesbeitrag zur Ausrichtung.

Die zur Prüfung gelangten Detailvermessungen umfassen eine Fläche von 4488,52 ha und verteilen sich auf die Kantone Luzern, Schwyz, St. Gallen und Graubünden.

In den Kantonen Zürich, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Waadt und Neuenburg sind sämtliche Waldungen vermessen; in den Kantonen Glarus, Tessin und Wallis ist mit der Vermessung noch gar nicht begonnen worden.

Dienstbarkeiten. Im Berichtsjahr sind 80 auf Schutzwaldungen haftende Dienstbarkeiten für eine Loskaufssumme von Fr. 119,748 und gegen Abtretung von 15 ha Waldfläche abgelöst worden.

Wirtschaftspläne. Im Jahr 1899 sind 44 provisorische und 30 definitive Betriebseinrichtungen über eine Waldfläche von 6258 und 4229 ha zu stande gekommen. 47 Operate, für 139,290 ha, wurden revidiert.

Die ausgeübten Holznußungen (Haupt- und Zwischennußungen) belaufen sich für die

Staatswaldungen (mit 37,712 ha) auf	196,843 m ³
Gemeinde- und Korporationswaldungen	

(mit 571,190 ha) auf	1,647,295 m ³
--------------------------------	--------------------------

Kulturwesen. Die Ausdehnung der Forstgärten (320 ha) hat seit letztem Jahre zugenommen. Aus denselben wurden 23,670,000 Pflanzen (ca. $\frac{4}{5}$ Nadel- und $\frac{1}{5}$ Laubhölzer) abgegeben.

Aufforstungen und Verbaue. Die Gesamtkosten der im Berichtsjahr mit Bundeshülfe ausgeführten Aufforstungen und damit in Verbindung stehenden kleineren Verbaue beliefen sich auf Fr. 641,964. 28 (1898: Fr. 338,241), die ausgerichteten Bundesbeiträge auf Fr. 335,305. 96.

Von 14 Kantonen sind 108 neue Projekte im Kostenvoranschlage von Fr. 758,887. 38 angemeldet worden.